

8. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen

(§ 9 (1a) BauGB)

- Die Ausgleichsmaßnahmen A1 im 2. und 3. Geltungsbereich sind den Eingriffsgrundstücken in GE1 und GE2 zugeordnet.
- Desweiteren werden die außerhalb der zeichnerischen Geltungsbereiche der 3. Änderung des Bebauungsplanes bereits durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen "anteilige Ausbuchung aus der Maßnahme 28" (Abriß und Entsiegelung der ehemaligen Holzverarbeitung Zscherwitzsch) des Öko-Kontos der Stadt Schmölln auf der Flur 1, Flurstück 1 der Gemarkung Zscherwitzsch und auf der Flur 4, Flurstück 8 der Gemarkung Großstöbnitz und "Ausbuchung aus Maßnahme 006" aus dem Öko-Konto der Stadt Schmölln in der Gemarkung Schmölln, Flur 15, Flurstücke 2621/1 und 2622/1, sowie der Gemarkung Schmölln, Flur 26, Flurstück 2619/1 den Eingriffsgrundstücken im GE1 und GE2 zugeordnet.
- Die Stadt Schmölln führt die zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen anstelle und auf Kosten der Eingriffsverursacher gem. § 135a BauGB durch. Verteilungsmaßstab für die Abrechnung der Kosten auf die zugeordneten Grundstücke ist die gem. § 19 (3) BauNVO zulässige Grundfläche.

9. Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 88 ThürBO)

- Dachneigungen der Gebäude sind von 0° bis 45° zulässig.
- Alle nicht bebauten GE-Flächen sind mit Rasen bzw. sonstigen standortgerechten einheimischen Anpflanzungen zu begrünen und gärtnerisch zu pflegen.